

# SATZUNG

des Vereins Christian Morgenstern zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.

## § 1 Sitz

<sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Verein Christian Morgenstern zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.“.  
<sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech und ist in das Vereinsregister eingetragen. <sup>3</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, ein öffentliches Schulwesen in freier Trägerschaft auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) zu fördern und zu verwirklichen, insbesondere die Freie Waldorfschule Landsberg zu unterhalten.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört:

- a) Die Förderung der zur Ausübung und Fortentwicklung der Pädagogik Rudolf Steiners geeigneten Maßnahmen,
- b) die Beschaffung von Geldmitteln zur Gewährung von Freistellungen und Ermäßigung der Elternbeiträge für Eltern mit geringem Einkommen,
- c) die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck (§ 2) unterstützt. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und vom Vorstand bestätigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. <sup>2</sup>Ordentliche Mitglieder sind Mitarbeiter des Vereins sowie Eltern, deren Kind(er) eine vom Verein betriebene Erziehungs- und Bildungseinrichtung besuchen. <sup>3</sup>Volljährige Schüler/innen können auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder werden. <sup>4</sup>Fördernde Mitglieder sind alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Schul-, Kindergarten- oder Arbeitsverträge automatisch. <sup>2</sup>Sie kann auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. <sup>3</sup>Diese erlischt automatisch bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr. <sup>4</sup>In diesem Fall erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Austritt, Tod oder Ausschluss. <sup>2</sup>Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. <sup>3</sup>Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. <sup>3</sup>Dem auszuschließenden Mitglied ist schriftlich vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

<sup>1</sup>Jedes ordentliche Mitglied legt die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst fest. <sup>2</sup>Zur Orientierung legt der Vorstand einen Richtsatz fest. <sup>3</sup>Für fördernde Mitglieder legt der Vorstand einen Mindestsatz fest.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>2</sup>In dieser berichtet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. <sup>3</sup>Der Beirat gibt ebenfalls einen Tätigkeitsbericht.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes und die Entlastung des Beirats. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats. <sup>3</sup>Die Kandidatenvorschläge müssen mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung verschickt werden. <sup>4</sup>Die vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. <sup>5</sup>Die Mitgliederversammlung bestätigt die Bestellung des Vorstands durch den Beirat.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. In diesem Fall ist die Einladung mindestens 21 Tage vorher der Post zu übergeben. <sup>3</sup>Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. <sup>2</sup>Sie muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder, oder bei mehr als 250 Mitgliedern mindestens 50 Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. <sup>3</sup>Für die Einladungsfrist gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig ergangen ist. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>5</sup>Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. <sup>6</sup>Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen, jedoch mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 6, höchstens 10 Vereinsmitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; die Beiräte bleiben jedoch bis zur Neuwahl neuer Beiratsmitglieder im Amt.

- (4) <sup>1</sup>Kandidatenvorschläge für die Wahl in den Beirat sind beim Beirat für ein von ihm benanntes Gremium einzureichen. <sup>2</sup>Dieses Gremium benennt maximal so viele Kandidaten, als Plätze im Beirat besetzt werden können. <sup>3</sup>Diese werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt.

### **§ 10 Aufgaben des Beirats**

- (1) <sup>1</sup>Der Beirat bestellt den Vorstand. <sup>2</sup>Die Bestellung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu überwachen. <sup>2</sup>Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die für seine Aufgaben notwendigen Unterlagen des Vereins einsehen. <sup>3</sup>Der Beirat kann dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung machen.
- (3) Der Beirat beschließt nach Beratung mit den Mitgliedern gemeinsam mit dem Vorstand den jährlichen Finanzhaushalt des Vereins sowie die Änderungen der Elternbeitragsordnung für die Schule und für die anderen Einrichtungen des Vereins.
- (4) <sup>1</sup>Der Beirat tagt mindestens vier Mal im Jahr. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich durch ein vom Beirat beauftragtes Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen.
- (5) <sup>1</sup>In der Regel nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil. <sup>2</sup>Der Beirat kann auch ohne den Vorstand tagen.
- (6) Der Beirat kann an den Vorstand Empfehlungen geben, die vom Vorstand zu behandeln sind.
- (7) Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Beirat gibt sich eine für alle Mitglieder des Vereins einsehbare Geschäftsordnung.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern. <sup>2</sup>Er ist ein Kollegialorgan und führt die Geschäfte des Vereins. <sup>3</sup>Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. <sup>4</sup>Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands gliedert sich in die Bereiche pädagogische Koordination, Personal und Finanzen. <sup>5</sup>Näheres regelt ein Ressortverteilungsplan.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln vom Beirat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. <sup>2</sup>Dabei kann die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder unterschiedlich beginnen bzw. enden. <sup>3</sup>Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. <sup>4</sup>Die Vorstände bleiben jeweils bis zur Neubestellung eines für den entsprechenden Aufgabenbereich nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt. <sup>5</sup>Scheidet ein bestelltes und bestätigtes Mitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der

Beirat ein neues Mitglied. <sup>6</sup>Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. <sup>7</sup>Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist aus wichtigem Grund möglich und muss durch Beschluss des Beirats mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich mit einem ihrer Vorstandsarbeit entsprechendem Deputat bzw. Stundenumfang tätig und haben Anspruch auf eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechende Vergütung, die in der Gehaltsordnung geregelt ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind. <sup>2</sup>Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr oder zwei Schuljahre in Folge, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand gibt sich eine für alle Mitglieder des Vereins einsehbare Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bedarf der Zustimmung des Beirats.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand haftet dem Verein für ein in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

## **§ 12 Prinzip der Einmütigkeit**

<sup>1</sup>Alle Organe und Gremien des Vereins streben an, Entscheidungen und Beschlüsse gemeinsam und einmütig zu treffen. <sup>2</sup>Einmütigkeit liegt vor, wenn alle Anwesenden eines Arbeitskreises oder eines Organs erklären, dass sie mit der Entscheidung entweder einverstanden sind oder ihre Bedenken zumindest soweit zurückstellen, dass sie den Beschluss mittragen. <sup>3</sup>Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

## **§ 13 Mediation und Schlichtung**

<sup>1</sup>Alle Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, Mitgliedern dieser Organe und/ oder Mitgliedern des Vereins sollen nach Möglichkeit mittels einer Mediation bearbeitet werden. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, werden die im Bund der Freien Waldorfschulen wie auch der Vereinigung der Waldorfschulgärten vereinbarten Verfahren zur Schlichtung angewandt.

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. <sup>2</sup>Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Wird diese Zahl in der Versammlung nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die Auflösung des Vereins mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Darlehen der Eltern für den Verein und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart bzw. anteilmäßig an die Vereinigung der Waldorfkindergärten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden haben.
- (3) Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### § 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der erste Beirat des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt, die die neue Satzung verabschiedet. Er tritt sein Amt mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister an.
- (3) Auf dieser oder einer gesonderten Mitgliederversammlung wird der neue Vorstand vorgestellt und bestätigt. Er tritt sein Amt mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister an. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (4) Die Kandidaten für den ersten Beirat werden durch eine Findungskommission ermittelt.
- (5) Diese Findungskommission wird durch den Elternrat zusammengestellt und Vorschläge für die Beiratskandidaten können über den Elternrat an die Findungskommission gerichtet werden.

Landsberg, den 15.12.2022

Für den Vorstand

  
.....  
Nicole Staguhn

  
.....  
Tanja Wahlich